

Wie viele Sachverständige braucht / verträgt der Markt? – Erwartungen der Planungsbüros

Klaus Bücherl

Diplom-Geologe BDG,
Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler BDG
Sprecher des Ausschusses der Geobüros und Freiberufler
c/o LUBAG GmbH, Regensburg

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Sachverständigenbild gem. §18.....	3
2.1	Persönliche Voraussetzungen.....	3
2.2	Fachliche und gerätetechnische Anforderungen	4
3	Folgen der VSU für die Praxis	5
3.1	Persönliche Gutachtenerstattung und Einsatz von Hilfskräften	5
3.2	Unabhängigkeit.....	5
3.3	Haftpflichtversicherung	6
3.4	Probenahme	6
4	Probleme	6
4.1	Hilfskräfte	6
4.2	Zulassung in anderen Bundesländern, Bekanntgabe	7
4.2.1	Verfahren	7
4.2.2	Mögliche Probleme bei der Anerkennung in anderen Bundesländern	7
4.3	Zersplitterung (Tätigkeit auf anderen Sachgebieten)	8
5	Wie viele Sachverständige verträgt der Markt?	8
5.1	Es kommt darauf an!	8
5.2	Konzentrationsprozesse bei Ing.-Büros	9
6	Ausblick	9

6.1	Schnelle Umsetzung	9
6.2	Zukünftige Aufgaben.....	10

1 Einleitung

Die Qualität der Gutachten und Planungen im Bereich der Altlastenerkundung und –sanierung ist ein Thema, über das seit vielen Jahren diskutiert und gestritten wird. Die mit Altlasten befassten Berufs- und Fachverbände haben sich daher die Schaffung von Qualitätsstandards und die Vereinheitlichung fachlicher Anforderungen zu einer der zentralen Aufgaben gemacht.

Der Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler BDG vertritt die größte Berufsgruppe aus dem Bereich der Altlastengutachter und –planer. Gemeinsam mit dem ITVA haben wir uns intensiv an der Diskussion um die Ausgestaltung der im §18 des BBodSchG genannten Sachverständigen beteiligt.

Die Vorstellungen der Verbände und der zuständigen Länderarbeitsgemeinschaften lagen anfangs weit auseinander. Aus dem Kreis der Gutachter und Planer dominierte der Wunsch danach, die „Spreu vom Weizen“ zu trennen. Also – zugespitzt gesagt - Scharlatane und inkompetente Wettbewerber aus dem Markt zu entfernen und das Qualitätsniveau der Altlastenbearbeitung damit auf breiter Ebene anzuheben.

Dem gegenüber stand die Vorstellung der Ländervertreter, der Sachverständige nach §18 BBodSchG solle der hochqualifizierte Spezialist für besonders schwierige Fälle sein.

Die Gutachter- und Planungsbüros hatten stets die Qualifizierung von Büros im Auge, da in der Praxis Ingenieurbüros mit Gutachten und Planungen beauftragt werden und nicht Personen. Der Gesetzgeber sah aber lediglich die Zulassung von Personen vor.

2 Sachverständigenbild gem. §18

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Nach dem Richtlinienentwurf der LABO, der VSU Boden und Altlasten sowie der entsprechenden Entwürfe anderer Bundesländer (Sachsen, Niedersachsen, NRW) ist die Zulassung eines SV nach §18 rein personenbezogen. Der Sachverständige muss seine Aufgaben

1. Unparteiisch
2. Unabhängig
3. Eigenverantwortlich und
4. (höchst-)persönlich

erfüllen.

Diese Anforderungen an die Gutachtenerstattung entsprechen denen, die an die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gestellt werden.

Mit „**unparteiisch**“ ist die Objektivität des Gutachters gemeint. Er muss sein Gutachten unvoreingenommen, ohne vorgefasste Meinungen (beispielsweise zu bestimmten Sanierungsverfahren) verfassen.

Die Forderung nach **Unabhängigkeit** bezieht sich in erster Linie darauf, dass dem Sachverständigen keine Weisungen erteilt werden können dürfen, die das Ergebnis seines Gutachtens beeinflussen. Dabei ist es unerheblich, ob Weisungen ausgesprochen werden, oder die Gefahr besteht, dass Rücksichten, die ein Sachverständiger – quasi im vorausseilenden Gehorsam – meint nehmen zu müssen, das Gutachten beeinflussen. Der Sachverständige muss daher organisatorische, wirtschaftliche, kapital- oder personalmäßige Verflechtungen mit Dritten anzeigen.

Durch die hohen Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kommen für eine Zulassung als Sachverständiger vor allem selbständige Sachverständige, Büroinhaber und geschäftsführende Gesellschaftern von Ing.-Büros in Frage. Bei Mitarbeitern in Ingenieurbüros muss Unabhängigkeit von Weisungen durch die Geschäftsleitung durch eine entsprechende Erklärung sichergestellt sein.

Hilfskräfte dürfen nur zur Vorbereitung des Gutachtens eingeschaltet werden. Der **persönliche** Charakter der Gutachtenerstattung darf dadurch nicht verloren gehen. In der Praxis wird der zugelassene Sachverständige sich zumindest persönlich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen müssen, ggf. bei der Probenahme anwesend sein und die wesentlichen Teile des Gutachtens, also die Beschreibung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse, persönlich erstellen müssen.

2.2 Fachliche und gerätetechnische Anforderungen

Die fachlichen Anforderungen an die „erforderliche Sachkunde“ sind so umfangreich, dass vermutlich kein Sachverständiger jeden einzelnen Spiegelstrich eines Sachgebietes aus dem Stegreif erschöpfend beherrscht. Dies kann mit den endlos scheinenden Aufzählungen der erforderlichen Kenntnisse aber auch nicht gemeint sein! Entscheidend für die Zulassung wird die durch vorgelegte Gutachten und das anschließende Fachgespräch bewiesene Kompetenz eines Bewerbers sein. Zu dieser Kompetenz gehört dabei neben Sachkunde und Erfahrung

auch die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge verständlich darzustellen aber auch, eigene Grenzen einzugestehen!

Ein Ärgernis, das sich seit dem Merkblatt Nr. 9 des Landesumweltamtes NRW durch alle Anforderungskataloge zieht, ist die Geräteliste für die Zulassung als Sachverständiger für Historische Erkundung. In der verabschiedeten Fassung der VSU steht dankenswerterweise ein „z.B.“ vor einer Liste aus Geräten, die zum Teil nicht mehr auf dem Markt erhältlich sind. Es bleibt abzuwarten, welche gerätetechnischen Voraussetzungen in der Praxis von der zulassenden Stelle gefordert wird.

3 Folgen der VSU für die Praxis

3.1 Persönliche Gutachtenerstattung und Einsatz von Hilfskräften

Die Hilfskräfte, also die Mitarbeiter des zugelassenen Sachverständigen (Geowissenschaftler, Ingenieure etc.), dürfen nur noch zur Vorbereitung des eigentlichen Gutachtens eingesetzt werden. Dies widerspricht der zur Zeit üblichen Praxis in den Ingenieurbüros. Wenn die Forderung nach dem zugelassenen Sachverständigen die Regel wird, muss sich die Bearbeitungspraxis grundlegend ändern. Während die Mitarbeiter weniger eigenverantwortlich arbeiten können als bisher, stehen Inhaber und leitende Mitarbeiter möglicherweise vor erheblicher Mehrarbeit. Das wird sich unmittelbar auf die Kosten auswirken.

3.2 Unabhängigkeit

Einige Gutachter sind mit Bau- und Entsorgungsfirmen entweder über direkte Beteiligungen verbunden oder erhalten Provisionen für vermittelte Entsorgungsgeschäfte. Derartige Geschäftsbeziehungen führen zu Interessenskonflikten und gefährden die Unabhängigkeit eines Sachverständigen. Das Verbot dieser Verflechtungen für Sachverständige ist zu begrüßen! Die Prüfung und Überwachung der Verflechtung von Sachverständigentätigkeit und Bauausführung bzw. Entsorgung stellt eine hohe Anforderung im Zulassungsverfahren dar.

Auch die geschäftliche Verbindung eines Sachverständigen mit einem Prüflabor kann im Einzelfall zu Interessenskonflikten führen. In der Regel dürfte das jedoch kein Hindernis für eine Zulassung sein. Der Sachverständige muss eine eventuelle Beteiligung jedoch offen legen.

3.3 Haftpflichtversicherung

Die in der VSU geforderten Mindestdeckungssummen von 1,5 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind angemessen. Viele, vor allem kleiner Büros werden hier Ihre Haftpflichtversicherung aufstocken müssen.

3.4 Probenahme

Ab dem 01.01.2004 dürfen Sachverständige bei einer Untervergabe von Probennahmen und Untersuchungen nur eine für diese Aufgaben nach § 18 BBodSchG zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen. Diese Regelung ist im Sinne der Qualitätssicherung zu begrüßen! Es wäre nicht konsequent, wenn zugelassene Sachverständige die Probenahme auch ohne den expliziten Kompetenznachweis ausführen würden, während die Untersuchungsstellen die Probenahme als Teil eines akkreditierten und durch Dritte regelmäßig überprüften Qualitätssicherungssystems auszuführen haben.

Wer in Zukunft im Rahmen von Aufgaben des BBodSchG Proben entnehmen will, muss also die Zulassung als Untersuchungsstelle für die Probenahme anstreben. Welcher Aufwand damit verbunden ist und für wen sich dieser Aufwand lohnt, wird der Kollege Liebig vom VUP versuchen zu bewerten.

4 Probleme

4.1 Hilfskräfte

Die Qualifikation von Hilfskräften kann vom Ausbildungsberuf bis hin zu wissenschaftlich qualifizierten Personen reichen. Für solche Hilfskräfte muss es möglich sein, durch Mitarbeit bei Sachverständigengutachten soweit Sachkunde zu sammeln, dass eine Anerkennung als Sachverständiger für sie selbst zukünftig möglich wird. Wird der § 4 (2) streng ausgelegt, haben Mitarbeiter kaum noch die Möglichkeit jahrelange eigenverantwortliche Tätigkeit nachzuweisen um selbst zugelassen zu werden.

Aus Qualitätssicherungsgründen müssen Gutachten von einer zweiten kompetenten Person gegengelesen werden. In der Praxis werden Gutachten daher von mindestens zwei Personen unterzeichnet. Dies sollte auch in Zukunft für zugelassene Sachverständige gelten.

4.2 Zulassung in anderen Bundesländern, Bekanntgabe

4.2.1 Verfahren

Die Regelung in § 2 (2) VSU, dass Sachverständige und Untersuchungsstellen aus anderen Bundesländern „auf Antrag“ die Zulassung bestätigt, ist unpragmatisch (für eine bundesweite Anerkennung wären dann 15 weitere Anträge erforderlich!). Es muss möglich sein, dass generell erklärt wird, dass die Zulassungen eines bestimmten Bundeslandes grundsätzlich anerkannt werden, ohne dass jeder Einzelne einen Antrag stellen muss.

Für die Bekanntgabe (§3 VSU) sollten die Bundesländer eine gemeinsame Liste im Internet veröffentlichen, die zentral gepflegt wird. Damit erübrigt sich auch die Verpflichtung das Erlöschen oder den Widerruf ihrer Zulassung in dem Land, das sie ausgesprochen hat, unverzüglich dem Landesamt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.

4.2.2 Mögliche Probleme bei der Anerkennung in anderen Bundesländern

Während in Bayern die Anerkennung in einem eigenen Rechtsakt vom Landesamt für Wasserwirtschaft ausgesprochen wird, werden andere Bundesländer den Weg über die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) durch die IHK oder eine Ingenieurkammer gehen. Während im BBodSchG von der „erforderlichen Sachkunde“ gesprochen wird, ist die Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung die „besondere Sachkunde“. Dieser kleine Unterschied kann es in sich haben!

Die besondere Sachkunde ist gekennzeichnet durch

- ? Überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten
- ? Besondere Qualifikation, mit der der Sachverständige über den Kreis seiner Berufskollegen hinausgehoben wird
- ? Hervorragende Leistungen

Aufgrund dieser überdurchschnittliche Befähigung wurde traditionell nur eine Minderheit eines bestimmten Fachbereiches öffentlich bestellt und vereidigt. Es handelt sich also um „Spezialisten für besondere Fälle“. Wenn nun in absehbarer Zukunft praktisch nur noch zuge-

lassene Sachverständige beauftragt werden und dieser steigende Bedarf mit einer entsprechenden Anzahl an Zulassungen befriedigt werden muss, wird nicht die Minderheit, sondern die Mehrheit der auf dem Markt tätigen Sachverständigen nach §18 BBodSchG zugelassen sein. Dies kann dazu führen, dass Bundesländer mit einer möglicherweise restriktiveren Zulassungspraxis der Kammern Sachverständige aus Bayern nicht anerkennen, weil die materiellen Voraussetzungen nicht gleich sind.

4.3 Zersplitterung (Tätigkeit auf anderen Sachgebieten)

Die Zersplitterung in 6 Fachgebiete ist aus Sicht der Geowissenschaftlichen Büros unglücklich. Für die zukünftige Praxis sollte klargestellt werden, dass die Zulassung als Sachverständiger „Bodenschutz und Altlasten“ erfolgt und die einzelnen Sachgebiete somit nur entsprechende Arbeitsschwerpunkte darstellen. Sachverständige müssen auch in Bereichen tätig werden können, für die sie nicht anerkannt sind. Teamwork muss auch zukünftig im Sinne zielgerichteter Bearbeitung gerade bei komplexen Schadensfällen möglich sein, wobei dem Sachverständigen die Federführung obliegt.

5 Wie viele Sachverständige verträgt der Markt?

5.1 Es kommt darauf an!

Wie viele zugelassene Sachverständige nach §18 BBodSchG benötigt werden, hängt natürlich von der Nachfrage ab.

Unabhängig von der konjunkturelle Entwicklung wird die Nachfrage von der Praxis der Vollzugsbehörden bestimmt werden. Öffentliche Aufträge dürften schon sehr bald ausschließlich an zugelassene Sachverständige gehen. Auch in Bescheiden wird vermutlich grundsätzlich ein zugelassener Sachverständiger verlangt werden. Private Auftraggeber, die bei den meisten Büros den größten Teil des Umsatzes machen, werden aber nur dann bevorzugt zugelassene Sachverständige beauftragen, wenn damit echte Vorteile (z.B. erheblich kürzere Bearbeitungszeiten) verknüpft sind. Das heißt, Gutachten und Sanierungspläne von nicht zugelassenen Sachverständigen müssen – im Gegensatz zu denen von §18-Sachverständigen – ausführlich geprüft und – im Falle von Mängeln - gegebenenfalls zurückgewiesen werden.

Über die Anzahl der Sachverständigen, die für eine Zulassung gem. §18 BBodSchG in Frage kommen, gibt es keine zuverlässigen Zahlen. In Bayern sind zur Zeit etwa 350 Büros auf dem

Gebiet Bodenschutz und Altlasten tätig. Die meisten dieser Büros dürften aber nur maximal 5 Mitarbeiter haben oder nur wenige Altlastenprojekte bearbeiten.

Die Zahl der Ingenieurbüros, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der OFD Hannover und der BAM für Altlastenuntersuchung auf Bundesliegenschaften zugelassen sind (BAM-Anerkennung) liegt mit rund 20 Büros in Bayern in einer anderen Größenordnung. Nach meiner Einschätzung kommen zu diesen 20 Büros maximal 20 bis 30 weitere, die auf Altlasten spezialisiert sind und deren Inhaber, Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG vorweisen könnten. Aufgrund des Zeitvorsprunges und der insgesamt pragmatischen und praxisnahen Regelung der VSU ist aber auch mit einer Vielzahl von Anträgen aus anderen Bundesländern zu rechnen.

5.2 Konzentrationsprozesse bei Ing.-Büros

Aufgrund der Zersplitterung in 6 Sachgebiete wird es für kleine Büros schwierig, oder sogar unmöglich, alle Bereiche abzudecken, während sich in größeren Büros eher Spezialisten aus allen Disziplinen finden werden. Wenn es nicht möglich ist, dass ein zugelassener Sachverständiger auch auf anderen Gebieten tätig werden kann, werden kleinere Büros einen erheblichen Wettbewerbsnachteil haben. Ein Ausweg wären Sachverständigengemeinschaften. Wahrscheinlich wird dies aber mittelfristig zu einem Konzentrationsprozess bei den Gutachter- und Planungsbüros führen.

6 Ausblick

6.1 Schnelle Umsetzung

Es bleibt zu hoffen, dass die VSU nun möglichst bald umgesetzt wird und die ersten Sachverständigen und Untersuchungsstellen unverzüglich anerkannt werden. Die in der Verordnung enthaltene Übergangsfrist für die Probenahme bis 01.01.2004 ist aus Wettbewerbsgründen verständlich, benachteiligt aber die Büros, die bereits jetzt einen hohen Aufwand für die Qualitätssicherung betreiben. Es wäre wünschenswert, wenn in Preisanfragen und Bescheiden zumindest empfohlen würde, für die Probenahme anerkannte Untersuchungsstellen zu beauftragen.

6.2 Zukünftige Aufgaben

Für die Durchsetzung des Sachverständigen nach §18 BBodSchG ist die Akzeptanz bei den Fach- und Vollzugsbehörden entscheidend. Aufgrund der rechtlichen Stellung werden Sachverständige und Behörden eng zusammenarbeiten. Dabei können die privatwirtschaftlichen Sachverständigen Aufgaben übernehmen, für die den Behörden die personelle Ausstattung fehlt. Hierzu zählt die den Wasserwirtschaftsämtern übertragene Amtsermittlung und die Prüfung von Gutachten und Sanierungsplänen, die nicht zugelassene Sachverständige erstellt haben.

Der SV wird sich aber nur durchsetzen, wenn die hohen Erwartungen in die Qualität der Arbeit anerkannter SV auch erfüllt wird. Dazu gehört nicht nur die Qualifikation, sondern auch eine angemessene Honorierung. Die Unabhängigkeit des SV (§§ 4, 11 VSU) darf durch zu knappe Honorare nicht gefährdet werden. Wird der - ohnehin rechtswidrige - Preiswettbewerb bei der Vergabe von gutachterlichen Leistungen fortgesetzt, werden alle Bemühungen um mehr Qualität ins Leere laufen.